

doit éviter autant que faire se peut de favoriser la collaboration avec le régime d'apartheid et souligner davantage que ce n'est le cas notre solidarité avec la population noire opprimée? Qu'entreprend-il pour obtenir que, dans le cadre de notre politique traditionnelle de neutralité, l'attitude hostile à l'apartheid proclamée verbalement par nos autorités fédérales s'impose aussi dans la pratique de notre administration et de notre diplomatie?

Mitunterzeichner – Cosignataire: Keine – Aucun

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 22. September 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 22 septembre 1986

Der Bundesrat hat die grundsätzliche Haltung der Schweiz gegenüber der Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung im Parlament wiederholt dargelegt. Er verweist in diesem Zusammenhang namentlich auf seine Antwort zur Interpellation der Sozialdemokratischen Fraktion vom 16. September 1985 betreffend Südafrika-Massnahmen der Schweiz. Zu den einzelnen Punkten der Interpellation nimmt er wie folgt Stellung:

ad 1. und 2. Aufgabe der schweizerischen Diplomaten im Ausland ist es, die Interessen der Schweiz im Ausland zu vertreten, den Kontakt zu den Behörden ihres Residenzlandes aufrechtzuerhalten und Informationen an die Zentrale weiterzuleiten, nicht aber an Solidaritätskundgebungen jeglicher Art teilzunehmen, was leicht als Einmischung in die innern Angelegenheiten ausgelegt werden könnte.

Es trifft im übrigen nicht zu, dass die schweizerische Botschaft in Pretoria keine Kontakte zu regierungsunabhängigen Organisationen pflegt. Die Informationspraxis unserer Vertretung ist durchaus zufriedenstellend; an Informationen aus verschiedensten Quellen über Südafrika mangelt es weder dem EDA noch dem Bundesrat.

ad 3a. In seinen Kontakten mit Vertretern der Regierung wie der (weissen) Opposition konnte das EDA feststellen, dass die von der Schweiz gegenüber Südafrika eingenommene Haltung ernst genommen und akzeptiert wird.

ad 3b. Wie der Interpellantin wohl bekannt ist, haben die zuständigen schweizerischen Behörden in der letzten Zeit eine lange Reihe von Interventionen, auch zugunsten von Südafrikanern, getätigt. Die letzten standen im Zusammenhang mit der Mitte Juni 1986 erfolgten Verhaftung mehrerer Schweizer-/Doppelbürger (Jean-François Bill, Guy Subilia, Peter Jordi und Jeannette Schmid).

ad 3c. Sowohl die Gewährung des Besuchsrechts trotz Ausnahmezustand im Falle der vorgenannten Schweizer wie auch die Freilassung von Pfarrer Subilia, Peter Jordi und Jeannette Schmid ist unseren Bemühungen zuzuschreiben. Frühere Interventionen im Zusammenhang mit dem Ausnahmezustand vom 21. Juli 1985 und den damit verbundenen Verhaftungen einiger Kirchenleute dürfen ebenfalls als erfolgreich bezeichnet werden. Sie wurden zugunsten von Pfarrer Alan Boesak, Präsident der Weltallianz der Reformierten Kirchen und Co-Präsident des UDF, Tom Mantatta, Mitarbeiter des südafrikanischen Kirchenrates, sowie Mcebisi Xundu, anglikanischer Pfarrer in Durban, getätigt.

ad 4. Der Bundesrat hat bereits bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen, dass Herr Leutwiler das seinerzeitige Verhandlungsmandat auf Wunsch der Gläubigerbanken als Privatmann und nicht im Auftrag der Landesregierung übernommen hatte. Bei der Teilnahme von Rudolf Rometsch an einer Konferenz in Südafrika handelt es sich ebenfalls um eine Privatinitiative. Gemäss den Statuten ist die NAGRA eine privatrechtliche Gesellschaft.

ad 5. Es entspricht einer konstanten Praxis des Bundesrates und der Verwaltung, sich Informationen durch Kontakte mit verschiedensten Kreisen zu beschaffen; Südafrika bildet hier keine Ausnahme. Chief Buthelezi als Führer von 7 Millionen Zulu (mithin der grössten schwarzen Bevölkerungsgruppierung) ist ein interessanter Gesprächspartner mit durchaus eigenständigen Vorstellungen über eine Lösung der Probleme Südafrikas. Wie die Interpellantin der Presse entnommen haben wird, hat andererseits der Vorsteher des

EDA am 20. Juni 1986 den Präsidenten des ANC, Herrn Oliver Tambo, empfangen.

Diese Kontakte bieten Gelegenheit, den Standpunkt des Bundesrates bezüglich der Lage in Südafrika und die damit verbundene unmissverständliche Verurteilung der Apartheid in Erinnerung zu rufen.

ad 6. Was die Ratifizierung der Internationalen Konvention gegen alle Formen der rassistischen Diskriminierung (vom 21. Dezember 1965) betrifft, verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Interpellation Rechsteiner vom 20. Juni 1986.

ad 7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Aenderung der südafrikanischen Rassenpolitik nur aufgrund einer klaren und beharrlichen Haltung gegenüber Südafrika zu erreichen ist, die der südafrikanischen Regierung in folgender Weise zur Kenntnis gebracht wird: In direkten Gesprächen (in diesem Sinn sind 1984 der damalige Ministerpräsident und der Aussenminister von Südafrika in Bern empfangen worden; auch der Besuch des Aussenministers im Frühjahr 1986 in Bern ist zu einer entsprechenden Intervention benützt worden); durch diskrete, aber in der Aussage deutliche Interventionen auf diplomatischem Weg, die auf eine bessere Beachtung der Menschenrechte abzielen; durch öffentliche Erklärungen zu ausserordentlichen Ereignissen. Die Schweiz ist im übrigen nach wie vor bereit, im Rahmen ihrer Politik der Disponibilität einen Beitrag zur Lösung der Probleme im südlichen Afrika zu leisten, wenn sie darum gebeten wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	41 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

85.930

Interpellation Keller

Sondermüll. Entsorgungskonzept

Déchets spéciaux. Mode d'élimination

Wortlaut der Interpellation vom 2. Dezember 1985

Die zweckmässige Beseitigung von Sondermüll ist zu einem bedeutenden Problem geworden, das sich in Zukunft noch verschärfen wird. Export ins Ausland kann keine Dauerlösung sein. Andererseits fehlen im Inland geeignete Möglichkeiten, Sondermüll abzulagern und zu vernichten. Es muss darum gehen, auf diesem sehr heiklen Gebiet einwandfrei geordnete Verhältnisse zu schaffen.

Ich frage daher den Bundesrat:

1. Hat er den Ueberblick, wo, in welcher Art und in welchem Umfang in der Schweiz Sondermüll anfällt? Welche Arten von Sondermüll und in welchem Umfang werden ins Ausland transportiert?

2. Ist Gewähr geboten, dass Zwischenlagerungen einwandfrei erfolgen?

3. Besteht ein Konzept für die zweckmässige Entsorgung der verschiedenen Arten von Sondermüll, z.B. für Lagerung, Verbrennung? Arbeitet der Bund an einem solchen Konzept, einschliesslich einer differenzierten Triage der verschiedenen Stoffe? Veranlasst der Bund die erforderlichen geologischen Untersuchungen, um die zweckmässige Lagerung von Abfallstoffen abzuklären?

4. Was unternimmt der Bundesrat, um die unerlässliche Beteiligung und Mitarbeit der Wirtschaft sicherzustellen?

5. Verfügt das zuständige Bundesamt über die notwendigen

Mittel, um die Führungsaufgabe bei der Lösung der drängenden Probleme wahrzunehmen?

Texte de l'interpellation du 2 décembre 1985

L'élimination appropriée des déchets spéciaux pose aujourd'hui un problème considérable, qui ne saurait que s'aggraver avec le temps. En effet, l'exportation de ces déchets ne peut être envisagée comme solution à long terme. Mais notre pays ne dispose pas des installations nécessaires pour les stocker et les détruire. Il convient donc de créer les conditions optimales permettant de remédier à cette situation.

Ces considérations m'amènent à adresser les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Dispose-t-il de toutes les données concernant les diverses sortes et les quantités exactes de déchets spéciaux produits dans chacune des régions de la Suisse? Sait-il quels types et quelles quantités de déchets spéciaux sont transportés à l'étranger?
2. Les dépôts de transit présentent-ils toutes les garanties de sécurité?
3. Existe-t-il un plan d'ensemble pour l'élimination appropriée des différentes sortes de déchets spéciaux, pour le dépôt et l'incinération par exemple? Si tel n'est pas le cas, la Confédération élabore-t-elle déjà un tel plan, qui engloberait aussi le triage des différentes substances polluantes? La Confédération a-t-elle ordonné les études géologiques nécessaires à l'aménagement de dépôts appropriés?
4. Quelles mesures le Conseil fédéral a-t-il prises pour s'assurer de la collaboration et de la participation des milieux économiques, indispensables en l'occurrence?
5. L'office fédéral compétent dispose-t-il des moyens nécessaires pour jouer un rôle déterminant dans la recherche d'une solution à ce grave problème?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Blunschy, Cantieni, Columberg, Cotti Flavio, Darbellay, Dirren, Feigenwinter, Jung, Kühne, Künzi, Landolt, Neukomm, Nussbaumer, Ruckstuhl, Schmidhalter, Segmüller, Seiler, Stamm Judith, Wick, Ziegler (21)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 février 1986

1. Bis zum Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes bestand keine gesetzliche Grundlage, um den Verkehr mit Sonderabfällen einer speziellen Kontrolle zu unterwerfen. Dementsprechend basieren die heute vorhandenen Informationen über Art und Menge des in der Schweiz anfallenden Sondermülls primär auf Schätzungen und Hochrechnungen, die das Bundesamt für Umweltschutz gemeinsam mit Kantonen und der Wirtschaft vornahm.

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz, hat der Bundesrat die Verordnung über die Kontrolle des Verkehrs mit Sonderabfällen vorbereitet; sie soll noch im Laufe des Jahres 1986 in Kraft treten. Diese Verordnung erlaubt sowohl die Kontrolle der sachgerechten Beseitigung als auch diejenige der Exporte und Importe von Sondermüll.

Aufgrund von Umfragen bei den wichtigsten Abfalltransporteuren kann man davon ausgehen, dass 1985 rund 40 000 Tonnen Sonderabfälle ins Ausland verbracht wurden. Davon gelangten rund 25 000 Tonnen in Sondermülldeponien und 15 000 Tonnen in entsprechende Verbrennungsanlagen.

Am 26. und 27. März 1985 hat auf Einladung der Schweiz in Basel eine Konferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen stattgefunden. Das bis Ende 1987 auszuarbeitende internationale Ueberwachungs- und Kontrollsystem soll dazu beitragen, Missbräuche beim Export von Sondermüll zu verhindern.

2. Die Zwischenlagerung von Abfällen auf Betriebsgeländen hat den Vorschriften des Gewässerschutzes und der Feuerpolizei zu genügen. Die Kontrolle der einschlägigen Vor-

schriften obliegt, wie bei der Lagerung von Brenn- und Treibstoffen, in erster Linie den Kantonen.

3. In seiner Antwort auf die Interpellation von Herrn Nationalrat Fehr (vom 12. Dezember 1984) hat der Bundesrat (am 15. Mai 1985) ein Leitbild für die Abfallwirtschaft in Aussicht gestellt. Dieses wird gegenwärtig in der Eidgenössischen Kommission für Abfallwirtschaft erarbeitet und sollte noch in der ersten Hälfte 1986 veröffentlicht werden. Die darin enthaltenen Grundsätze sollten eine umweltgerechte Entsorgung sicherstellen. Voraussetzung dazu ist eine gezieltere Behandlung der Sonderabfälle. So müssen etwa in Zukunft problematische Abfälle vermehrt von Deponien ferngehalten werden. Dies gilt für organisch-chemische Abfälle, die in speziellen Verbrennungsanlagen mineralisiert werden sollen, und für leicht lösliche oder reaktive Abfälle, deren Eigenschaften vor dem Deponieren durch chemisch-physikalische Verfahren zu verbessern sind.

Das Bundesamt für Umweltschutz erarbeitet Prüfkriterien, z. B. zulässige Auswaschraten, die ein Zuweisen der verschiedenen Abfälle auf die jeweils am besten geeigneten Behandlungs- und Beseitigungsverfahren ermöglichen. Die Anwendung dieser weitgehend vorhandenen Kriterien bei der Eingangskontrolle der Entsorgungsanlagen ist unerlässlich.

Die Suche nach neuen Deponiestandorten in der Deutschschweiz erfolgt in einer Arbeitsgruppe mit 10 Kantonen unter der Leitung des Bundesamtes für Umweltschutz. Die bis heute erfolgten Vorabklärungen sollen demnächst mit Sondierbohrungen überprüft werden. Bund und Kantone beabsichtigen, über die vorgesehenen Sondierbohrungen und die weiteren, im Hinblick auf eine einwandfreie Sondermüllentsorgung in Ausführung stehenden Arbeiten zu informieren.

4. Nach dem Verursacherprinzip liegt die Verantwortung für Finanzierung und Vollzug der Massnahmen zur sicheren Entsorgung des Sondermülls bei den Produzenten dieser Abfälle. Sie arbeiten mit den Kantonen zusammen, die insbesondere die Standorte für Deponien und andere Entsorgungsanlagen festlegen. Der Bund hat jedoch eine Führungsaufgabe zu übernehmen, damit die notwendigen Arbeiten beschleunigt und koordiniert erfolgen.

Der Bund pflegt auf dem Gebiet der Sondermüllentsorgung intensive Kontakte mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft und den einzelnen Branchenorganisationen. Dabei zeigt sich Übereinstimmung in der Absicht, die anstehenden Probleme in der Sondermüllentsorgung durch einen Uebergang zu technisch angepassten und systematisch kontrollierten Anlagen zu lösen.

Modelle für die Trägerschaft neuer Anlagen sind in Prüfung, wobei auf eine weitgehende Beteiligung der Wirtschaft bei Bau und Betrieb von Behandlungsanlagen Wert gelegt wird.

5. Zur Lösung der anerkanntermassen dringenden Aufgaben sind dem Bundesamt für Umweltschutz eine zusätzliche Etatstelle und vermehrte finanzielle Mittel für Abklärungen zur Verfügung gestellt worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion Dagegen	offensichtliche Mehrheit Minderheit
--	--

Interpellation Keller Sondermüll. Entsorgungskonzept

Interpellation Keller Déchets spéciaux. Mode d'élimination

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.930
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1505-1506
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 710

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.